

Wiederverwendung von Bauteilen: Rechtlicher Rahmen

10 Factsheet Bauproduktrecht

Titel:

Factsheet Bauproduktrecht

Dokumentnummer:

10

Version:

März 2024

Autorin:

Cynthia Ott

Projektbeteiligte:

Marc Angst

Andreas Oefner

Cynthia Ott

Oliver Streiff

Annette Zoller-Eckenstein

Dieses Dokument entstand im Rahmen des Projekts «Wiederverwendung von Bauteilen: Rechtlicher Rahmen» mitfinanziert von Innosuisse (Projekt Nr. 55734.1 IP-SBM) in Zusammenarbeit von Zirkular GmbH / baubüro in situ und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, School of Management and Law, Fachstelle Städtebau- und Umweltrecht.

Grafische Überarbeitung:

Julia Schöni

Hinweis:

Die Verwendung dieses Dokuments erfolgt auf eigene Verantwortung der Verwender:innen. Die Autorin und die Projektbeteiligten, die Zirkular GmbH und die ZHAW übernehmen keine Haftung.

Inhaltsverzeichnis

01	Einleitung	3
02	Akteurinnen	3
03	Was regelt das Bauproduktrecht?	4
04	Pflichten für Wirtschaftsakteurinnen	5
	04.1 Pflichten der (Quasi-)Herstellerin	5
	04.2 Pflichten der Händlerin	7
	04.3 Ausnahme Inhouse-Konstellation	7
	04.4 Pflichten der Verwenderin	7
	04.5 Rechtsfolgen bei Verletzung ihrer Pflichten	7
05	Zusammenfassung und Empfehlung	8

01 Einleitung

Das Bauproduktrecht regelt die Bereitstellung auf dem Markt und das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Dabei auferlegt es verschiedenen Wirtschaftsakteurinnen unterschiedliche Pflichten. Klar ist, dass die verankerten Pflichten für Akteurinnen von *neuen Produkten* gelten. Bei der Wiederverwendung von Bauteilen stellt sich nun die Frage, ob die Pflichten des Bauproduktrechts für *bereits verwendete Bauteile* erneut einzuhalten sind. Nachfolgend wird erläutert, was im Bauproduktrecht geregelt wird und welche Wirtschaftsakteurinnen von den Pflichten des Bauproduktrechts betroffen sein könnten. Weiter wird aufgezeigt, welche Pflichten sich für welche Akteurinnen ergeben und welche Ausnahmen von Bedeutung sind. Zudem werden mögliche Rechtsfolgen und Handlungsmöglichkeiten betrachtet.

02 Akteurinnen

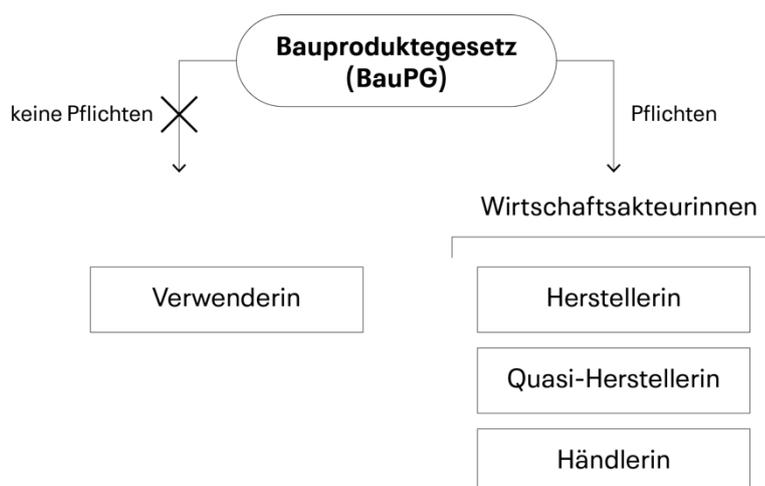
Im Bauproduktrecht werden verschiedene Akteurinnen unterschieden, welchen unterschiedliche Pflichten zukommen:

Verwenderinnen – werden vom Bauproduktgesetz (BauPG) nicht erfasst:

- Als Verwenderinnen gelten Planende eines Bauwerks, Bauherrschaften und Handwerksbetriebe, welche Bauleistungen erbringen sowie Privatpersonen, die im Handel Bauprodukte erwerben.¹

Wirtschaftsakteurinnen – werden vom Bauproduktgesetz (BauPG) erfasst:

- **Herstellerin:** Gemeint ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt selbst herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt. Zudem bringt sie dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder Marke in Verkehr oder stellt es auf dem Markt bereit.²
- **Quasi-Herstellerin:** Wenn eine Händlerin als Herstellerin auftritt, so ist sie im Bauproduktrecht der Herstellerin gleichgestellt. Dies ist der Fall, wenn sie ein Bauprodukt unter eigener Marke oder eigenem Namen vermarktet. Ebenfalls wird sie als Herstellerin behandelt, wenn das Produkt grundlegend verändert wird.³
- **Händlerin:** Erfasst sind alle natürlichen oder juristischen Personen in der Lieferkette, die keine Herstellerinnen oder Importeurinnen sind und ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen.⁴



¹ Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Wegleitung zur Bauproduktgesetzgebung, Bern 2017, S. 14.

² Art. 2 Ziff. 20 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktgesetzgebung, S. 13.

³ Art. 10 Abs. 2 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktgesetzgebung, S. 13.

⁴ Art. 2 Ziff. 22 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktgesetzgebung, S. 14.

03 Was regelt das Bauproduktrecht?

Das BauPG leistet einen wichtigen Beitrag zur Bauwerkssicherheit, gestaltet das Produktesicherheitsrecht für Bauprodukte europakompatibel aus und baut technische Handelshemmnisse ab.⁵ Dazu wurde die CPR⁶, die auf eine Harmonisierung im Sektor der Bauprodukte abzielt, in das schweizerische Bauproduktrecht übernommen. Durch die Übernahme werden mehrere hundert harmonisierte technische Normen (hEN, vgl. den Link unter 04.1) Kernelement für die Handelbarkeit von Bauprodukten im europäischen Raum und bilden eine einheitliche Fachsprache.⁷ Das bedeutet, dass sich in den hEN keine Leistungsvorgaben finden, sondern dass darin festgelegt wird, wie zu prüfen, zu bewerten und zu berechnen ist, um die Leistungen eines Bauprodukts nach einheitlichen Kriterien zu beschreiben, ohne diese Leistungen selbst zu harmonisieren.⁸

Beispiel für die einheitliche Fachsprache – Nennwärmeleistung eines Heizkörpers

Die bezeichnete europäische harmonisierte technische Norm SN EN 442-1:2014 «Radiatoren und Konvektoren – Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen» enthält, wie ihr Name bereits vermuten lässt, unter anderem die technischen Spezifikationen und Anforderungen sowie die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Heizkörper, welche zum Einbau in Zentralheizungsanlagen in Wohngebäuden vorgesehen sind. In Anhang ZA der Norm findet sich die Tabelle ZA.1, welche die Nennwärmeleistung eines Heizkörpers als wesentliches Merkmal bestimmt und festlegt, dass die Leistung in «W» anzugeben ist. Die Tabelle verweist auf Ziff. 4.9 der Norm, die sich auf den Nennwert bezieht. Weiter verweist sie auf Ziff. 5.8, worin beschrieben ist, wie die Nennwärmeleistung der Heizkörper zu prüfen ist. In Ziff. 5.8.1 wiederum ist festgelegt, dass die Wärmeleistungen mit den Prüfverfahren und dem Prüfprogramm gemäss der EN 442-2 in einem Prüflabor zu ermitteln sind, wobei die besonderen Anforderungen an das Labor und die einheitlichen Verfahren der EN 442-2 zu berücksichtigen sind. Weiter ist der Zweck des Prüfprogramms in Ziff. 5.8.2 festgelegt und Ziff. 5.8.3 hält fest, welche Prüfdaten zu ermitteln sind. Am Schluss ist gemäss Ziff. 5.8.4 ein Prüfbericht nach der EN 442-2:2014, Abschnitt 6, zu erstellen.

Wie dieses verkürzt dargestellte Beispiel veranschaulicht, legt die hEN keine Mindestleistung für den Heizkörper fest, sondern die Norm gibt vor, in welcher Einheit die Werte anzugeben sind, wie das Prüfverfahren auszugestaltet ist, welchen Anforderungen das Prüflabor zu genügen hat, was der Zweck des Prüfprogramms darstellt, welche Prüfdaten zu erheben sind und nach welchen Vorgaben der Prüfbericht über die Heizkörper anzufertigen ist.

Neben der Harmonisierung der Fachsprache regelt das BauPG konkret das **Inverkehrbringen** von Bauprodukten sowie die **Bereitstellung auf dem Markt**.⁹ Der Anwendungsbereich des BauPG erfasst somit – abgesehen von der Marktüberwachung nach Art. 20 ff. BauPG – nur den Zeitraum von der Herstellung des Bauprodukts bis zur Inverkehrbringung/Bereitstellung auf dem Markt. Inwieweit die bauproduktrechtlichen Pflichten über die Inverkehrbringung/Bereitstellung auf dem Markt hinauswirken, ist noch offen.¹⁰ Die zentralen Begriffe sind wie folgt definiert:

- Inverkehrbringen: Ein Bauprodukt wird erstmalig auf dem Markt bereitgestellt.¹¹
- Bereitstellung auf dem Markt: Jede Abgabe eines Bauprodukts, welches zur Verwendung oder zum Vertrieb auf dem Markt vorgesehen ist. Diese Abgabe hat im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zu erfolgen, wobei die Entgeltlichkeit unerheblich ist.¹²

⁵ BOSSENMAYER ANDREAS/SUTER DIETER, Die revidierten Bauprodukteerlasse – relevant für alle Baubeteiligten!, in: BR 2/2015, S. 78 ff., S. 78; FELLMANN WALTER, Haftung für Bauprodukte, in: HAVE 1/2022, S. 70 ff., S. 73.

⁶ Construction Products Regulation (CPR), Verordnung Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, ABl. L 88 vom 4.4.2011.

⁷ BOSSENMAYER/SUTER, Revidierte Bauprodukteerlasse, S. 78.

⁸ SEYS SOPHIE, Vers un dépassement des freins réglementaires au réemploi des éléments de construction, Bruxelles 2017, S. 39.

⁹ Art. 1 Abs. 1 BauPG.

¹⁰ Siehe unten III.1.

¹¹ Art. 2 Ziff. 17 BauPG.

¹² Art. 2 Ziff. 18 BauPG.

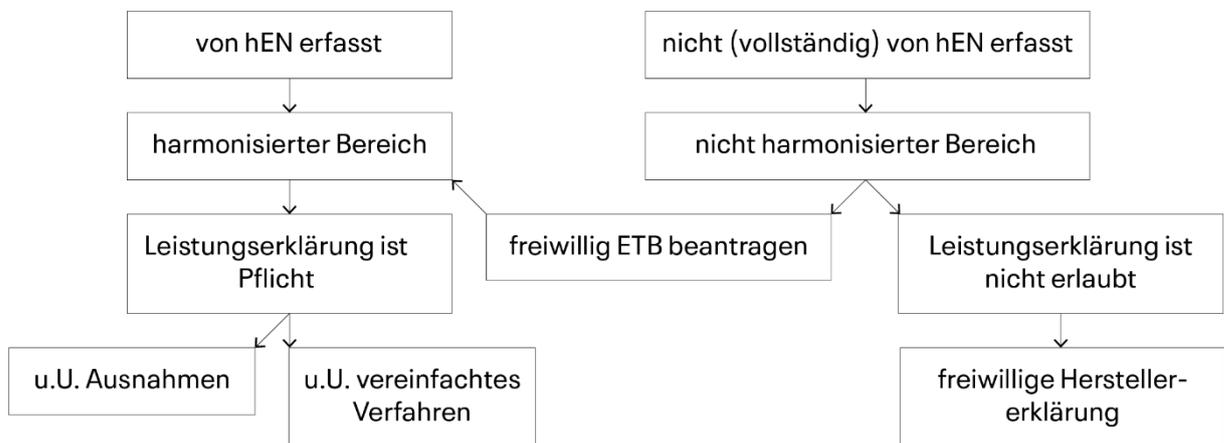
- Bauprodukt: Jedes Produkt, welches für den dauerhaften Einbau in einem Bauwerk vorgesehen ist. Die Leistungen des Bauprodukts haben Auswirkungen auf diejenigen des Bauwerks.¹³

04 Pflichten für Wirtschaftsakteurinnen

Die Informationen zu den Leistungen eines Bauprodukts stehen im Zentrum des Bauproduktrechts.¹⁴ Den Verwenderinnen sind alle wichtigen Informationen zu den Bauprodukten zur Verfügung zu stellen, woraus sich Pflichten für die Wirtschaftsakteurinnen ergeben.¹⁵

04.1 Pflichten der (Quasi-)Herstellerin

Abhängig davon, ob ein Bauprodukt in den harmonisierten Bereich fällt oder nicht, entstehen für die Herstellerin unterschiedliche Pflichten.



Harmonisierter Bereich

Bauprodukte gehören insbesondere dann zum harmonisierten Bereich, wenn sie von einer hEN erfasst werden.¹⁶ Diese Normen werden durch die Europäische Kommission in Auftrag gegeben, durch nichtstaatliche Normungsgremien erarbeitet und durch die Kommission und die Mitgliedstaaten freigegeben. Weiter werden sie durch die Europäische Kommission im Amtsblatt C veröffentlicht. Aufgrund des dargestellten Verfahrens wurden die hEN durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als Unionsrecht qualifiziert.¹⁷ Schliesslich werden die hEN durch das BBL bezeichnet, wodurch sie in das Schweizer Recht übernommen werden.¹⁸

Eine Liste der harmonisierten Normen für Bauprodukte findet sich unter dem Link:

<<https://www.switec.info/de/neue-harmonisierte-normen/>>

Wird ein Bauprodukt von einer hEN erfasst, so muss die Herstellerin grundsätzlich eine Leistungserklärung erstellen.¹⁹ Das bedeutet, dass sie Aussagen darüber machen muss, was das Produkt leisten kann.²⁰ Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung für die Leistung ihres Produkts.²¹ Der

¹³ Art. 2 Ziff. 1 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 16.

¹⁴ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 11.

¹⁵ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 33.

¹⁶ Art. 5 Abs. 1 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 11.

¹⁷ EuGH, James Elliott Construction Limited/Irish Asphalt Limited, Rs. C-613/14, EU:C:2016:821, Rn. 40 ff.

¹⁸ Art. 12 Abs. 1 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 88.

¹⁹ Art. 5 Abs. 1 BauPG.

²⁰ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 11.

²¹ Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 23.

genaue Inhalt der Leistungserklärung ist in Art. 8 BauPV abschliessend geregelt. Sie muss sämtliche Informationen enthalten, welche im Muster in Anhang 3 BauPV verlangt werden. Sollen zusätzliche Produktinformationen festgehalten werden, so ist dies auf separaten Unterlagen möglich.²²

Zum Grundsatz, dass die Herstellerin eine Leistungserklärung erstellen muss, wenn ein Bauprodukt von einer hEN erfasst wird, sieht Art. 5 Abs. 2 BauPG drei **Ausnahmen** vor.²³ Keine Leistungserklärung ist notwendig für:

- Ein Bauprodukt, das auf einen besonderen Auftrag hin, individuell gefertigt wird oder welches eine Sonderanfertigung darstellt. Zudem wird es in einer bestimmten einzelnen Bauteile der Herstellerin eingebaut und sie ist für den sicheren Einbau verantwortlich.²⁴
- Ein auf der Baustelle gefertigtes Bauprodukt.²⁵
- Ein Bauprodukt, das für den Denkmal- oder Kulturgüterschutz gefertigt wird.²⁶

Für die Wiederverwendung könnte insbesondere die erstgenannte Ausnahme von Bedeutung sein, da bei der Bauteilwiederverwendung die Bauprodukte üblicherweise auf einen besonderen Auftrag hin und individuell für ein bestimmtes einzelnes Zielobjekt verwendet werden. Fraglich erscheint, ob die (Quasi-)Herstellerin jeweils auch für den sicheren Einbau die Verantwortung übernimmt.

Das für die Erstellung von Leistungserklärungen erforderliche Verfahren kann den Beizug von unabhängigen Stellen notwendig machen.²⁷ Es sind aber in den Bauprodukteerlassen für bestimmte Konstellationen **vereinfachte Verfahren** vorgesehen.²⁸ Für die Bauteilwiederverwendung kann je nach Einzelfall das vereinfachte Verfahren für nicht in Serie gefertigte Produkte nach Art. 7 BauPV einschlägig sein.

Offen bleibt, ob wiederzuverwendende Bauteile überhaupt von den hEN erfasst werden. Wenn nicht, sind sie Teil des nichtharmonisierten Bereichs. Eine wiederverwendungsfreundliche Auslegung kann sich dabei auf die juristische Interpretation von SEYS SOPHIE, *Vers un dépassement des freins réglementaires au réemploi des éléments de construction*, Bruxelles 2017 abstützen. Hilfreich ist auch die Studie der französischen Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Energie (ADEME), *Identification des freins et des leviers au réemploi de produits et matériaux de construction*, Angers 2016. Argumente für die rechtliche Einordnung eines wiederzuverwendenden Bauteils im Bauproduktrecht finden sich aus Schweizer Sicht im Aufsatz von STREIFF OLIVER/ZOLLER-ECKENSTEIN ANNETTE, *Bauteilgewinnung aus urbanen Minen – Wiederverwendung zwischen Abfall und Bauprodukt*, in: URP 06/2023, S. 579 ff.

Nichtharmonisierter Bereich

Im nichtharmonisierten Bereich ist die Erstellung einer Leistungserklärung nicht erlaubt. Stattdessen kann die Herstellerin freiwillig eine sog. Herstellererklärung verfassen, welche als Nachweis dient, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.²⁹ Möchte die (Quasi-)Herstellerin dennoch eine Leistungserklärung erstellen, so kann sie freiwillig eine Europäische Technische Bewertung (ETB) beantragen.³⁰ Weiter trägt die Herstellerin die Verantwortung für die Leistung ihres Produkts.³¹

²² BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 26.

²³ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 39.

²⁴ Art. 5 Abs. 2 lit. a BauPG.

²⁵ Art. 5 Abs. 2 lit. b BauPG.

²⁶ Art. 5 Abs. 2 lit. c BauPG.

²⁷ Art. 6 Abs. 2 BauPG.

²⁸ Art. 6 Abs. 3 BauPG i. V. m. Art. 5 ff. BauPV.

²⁹ Art. 4 Abs. 3 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 35.

³⁰ Art. 13 Abs. 1 BauPG; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 36.

³¹ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 18 und 23.

04.2 Pflichten der Händlerin

Eine Händlerin hat dafür zu sorgen, dass die Informationen der Herstellerin an die Endverbraucherin gelangen.³² Zudem treffen sie Kontroll- und Korrekturpflichten, da sie nur Bauprodukte auf dem Markt bereitstellen darf, die korrekt in Verkehr gebracht wurden.³³

04.3 Ausnahme Inhouse-Konstellation

Die Vorschriften des Bauproduktrechts haben – so die hier vertretene Ansicht – bei sogenannten Inhouse-Konstellationen keine direkten Auswirkungen. Eine solche Konstellation liegt vor, wenn die Bauherrschaft des Quell- und des Zielobjekts identisch ist. Das Bauproduktrecht findet in diesen Fällen deshalb keine Anwendung, weil die Bauherrschaft während der gesamten Zeit der Demontage bis zum Wiedereinbau Eigentümerin der Bauteile bleibt und die wiederzuverwendenden Bauteile weder in Verkehr gebracht noch auf dem Markt bereitgestellt werden.³⁴

04.4 Pflichten der Verwenderin

Der Einbau oder die Verwendung von Bauprodukten wird durch das Bauproduktrecht nicht geregelt,³⁵ weshalb sich für die Verwenderin aus dem Bauproduktrecht keine direkten Pflichten ergeben.³⁶ Sie ist aber für die sichere Nutzung des Produktes verantwortlich³⁷ und hat für die Sicherheit des Bauwerks als Werkeigentümerin einzustehen.³⁸

04.5 Rechtsfolgen bei Verletzung ihrer Pflichten

Verletzen die Wirtschaftsakteurinnen ihre Pflichten, so kann das sowohl zivilrechtliche und strafrechtliche³⁹ Konsequenzen haben als auch Massnahmen des Marktüberwachungsorgans⁴⁰ nach sich ziehen. Die zivilrechtliche Haftung ergibt sich aus den Pflichten zur Sicherheitsgewährleistung nach Bauproduktrecht,⁴¹ welche zivilrechtlich als Schutzpflichten zu qualifizieren sind und somit eine Garantenstellung begründen. Aufgrund der Garantenstellung kann die entsprechende Akteurin ausservertraglich haftbar gemacht werden.⁴²

³² Vgl. Art. 13 Abs. 1 BauPV; BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 65.

³³ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 66.

³⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 BauPG.

³⁵ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 13.

³⁶ BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 9.

³⁷ Vgl. BBL, Wegleitung Bauproduktegesetzgebung, S. 24.

³⁸ Haftung nach Art. 58 OR.

³⁹ Vgl. Art. 26 f. BauPG.

⁴⁰ Vgl. Art. 22 f. BauPG.

⁴¹ Vgl. Art. 4 BauPG.

⁴² Bei Bauunternehmen kann es schwierig zu eruieren sein, ob diese zu den Wirtschaftsakteurinnen oder zu den Verwenderinnen gehören. So gilt ein Bauunternehmen, das Bauprodukte von Dritten bezieht, um sie in ein Bauwerk einzubauen, nach FELLMANN WALTER/BURGER YVONNE, Gefahrenabwehr nach Bauproduktgesetz, in: BR 05/2019, S. 267 ff., S. 269, als Händlerin. Auch gemäss MENN ANNATINA, Re-use und Vertragsrecht, in: Abegg Andreas/Streiff Oliver (Hrsg.), Die Wiederverwendung von Bauteilen, Ein Überblick aus rechtlicher Perspektive, Zürich 2021, N 71, «könnte» ein Bauunternehmen, welches gebrauchte Bauteile verwendet, als Händlerin qualifiziert werden. STREIFF/ZOLLER-ECKENSTEIN, Urbane Minen, S. 602, zufolge gilt ein Bauunternehmen als Verwenderin.

05 Zusammenfassung und Empfehlung

Die im BauPG geregelten Pflichten beziehen sich nur auf die Wirtschaftsakteurinnen. Für die Verwenderinnen sieht die Bauproduktgesetzgebung keine Pflichten vor. Ebenfalls zu beachten ist, dass bei der sog. Inhouse-Konstellation wiederzuverwendende Bauteile weder in Verkehr gebracht noch auf dem Markt bereitgestellt werden und das BauPG somit nach der hier vertretenen Ansicht keine Anwendung findet. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Akteurin, die mit ReUse-Bauteilen handelt, überhaupt eine Händlerin i.S.d. BauPG ist.

Auch wenn noch nicht abschliessend geklärt ist, ob die wiederzuverwendenden Bauteile von den hEN erfasst werden, so ist zu empfehlen, zumindest pro Bauteil einen sog. Bauteilpass zu erstellen, in welchem die relevanten Informationen mittels angemessener Dokumentation festgehalten sind. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Dimension, Materialität und sicherheitsrelevante Eigenschaften wie Rutschfestigkeit, Glassicherheit, Kindersicherheit bei Absturzsicherungen etc.